



GEMEINDE ARNBRUCK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ARNBRUCK

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 07.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:40 Uhr
Ort:	Arnbruck, Rathaus (Sitzungszimmer)

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Leitermann, Angelika

Mitglieder

Achatz, Stefan
Brandl, Hermann
Brückl, Andreas
Leitermann, Theresa
Neppl, Stefan
Nürnberger, Josef
Schötz, Roland
Trum, Robert
Weiß, Konrad

Schriftführer

Graßl, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bauer, Ingrid
Kaeser, Rosemarie
Menacher, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 17. Januar 2024
3. Liegenschaften; Vorstellung Potentialanalyse Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden
4. Behandlung von Bauanträgen - Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 148, Gemarkung Niederndorf (Gutendorf)
5. Bebauungsplan "Zellertal" Stadt Bad Kötzing; Aufhebung - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bebauungsplan "Camping auf dem Bauernhof" Stadt Bad Kötzing; Aufstellung - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
7. Bebauungsplan "Kirchenfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 07
- 7.1 Behandlung weiterer vorgebrachter Bedenken und Anregungen
- 7.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens) bzw. Satzungsbeschluss
8. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
9. Städtebauförderung; Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (I-SEK)
10. FF Thalersdorf; Bestätigung der neugewählten Kommandanten
11. Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten
12. Ladenschluss; Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag
13. Informationen - Wünsche - Anträge

Erste Bürgermeisterin Angelika Leitermann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Arnbruck, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Gelegenheit zum Vorbringen von Bürgeranliegen und -anträgen

- k e i n e -

2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 17. Januar 2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17. Januar 2024 war den Gemeinderatsmitgliedern bereits über das Ratsinformationssystem bereitgestellt worden. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit gilt die Niederschrift für diesen Teil nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt.

3 Liegenschaften; Vorstellung Potentialanalyse Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben, da die Referenten des Instituts für Energietechnik (IfE) GmbH aus Amberg erst gegen 19.30 Uhr zugeschaltet werden.

- GR Konrad Weiß erscheint zur Sitzung -

4 Behandlung von Bauanträgen - Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 148, Gemarkung Niederndorf (Gutendorf)

Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird erteilt. Die Grunddienstbarkeiten für die Durchquerung der unterhalb liegenden Grundstücke mit einer Wasserversorgungsleitung werden nachgereicht.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

5 Bebauungsplan "Zellertal" Stadt Bad Kötzing; Aufhebung - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Zellertal" der Stadt Bad Kötzing waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Kötzing bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

6 Bebauungsplan "Camping auf dem Bauernhof" Stadt Bad Kötzing; Aufstellung - Beteiligung am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Camping auf dem Bauernhof" der Stadt Bad Kötzing waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vorab übermittelt worden. Der Gemeinderat beschließt, gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Bad Kötzing bestehen seitens der Gemeinde Arnbruck keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7 Bebauungsplan "Kirchenfelder"; Änderung mit Deckblatt Nr. 07

Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Bürger und der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange waren den Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Im Einzelnen ergehen folgende Beschlussfassungen:

7.1 Behandlung weiterer vorgebrachter Bedenken und Anregungen

Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, SG 22 - Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des gültigen Geltungsbereichs wird im Bebauungsplan und in der Legende dargestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, SG 23 – Technischer Umweltschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, SG 23 – Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde vor Entfernung hauptsächlich als Lagerplatz und als Müllablageplatz genutzt. Die Ruderalflächen waren nur in geringem Ausmaß vorhanden und als naturschutzfachlich nicht erhaltenswert zu sehen. Die Bewertung wird angepasst. Durch die Nutzung als Lagerplatz und teilweise als Müllablageplatz und auch der intensiven Nutzung ist nicht von einem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Die Angaben zur Größe des Geltungsbereiches werden überarbeitet. Angaben zum Ausgangszustand und zur Bewertung der Schutzgüter werden angepasst. Eine Eingrünung wird festgesetzt. Die Festsetzungen für die privaten Grünflächen werden ergänzt. Die Fläche pro Baum wird auf 300 m² verkleinert. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Rückschnitt beziehen sich auf die neugepflanzten Bäume. Ausführungen zur geplanten Vermeidung von Grundwasseranschnitten werden entsprechend überarbeitet. Die Doppelung wird entfernt. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden redaktionell ergänzt. Der Zielzustand der Ausgleichsfläche wird überarbeitet. Eine 2-malige Mahd wird festgesetzt. Die Beschreibung der Herstellung ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplans, es geht hier um die Festlegung des Zielzustandes. Beim Umweltbericht wird das Wort "Gewerbegebiet" in "Wohngebiet" abgeändert. Die gelblierte Fläche wird in der Legende benannt. Für den direkten Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Landratsamt Regen, Gesundheitsamt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen, Bereich Forsten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Bayernwerk Netz GmbH, Regen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Wasserversorgung Bayerischer Wald (WBW)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Industrie- und Handelskammer, Passau

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Gemeinde Arrach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Stadt Viechtach

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

7.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens) bzw. Satzungsbeschluss

Nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes "Kirchenfelder" mit Deckblatt Nr. 07, ergänzt um die unter Tagesordnungspunkt 7.1 ergangenen Beschlussfassungen, als Satzung. Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie der Begründung.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

- GR Hermann Brandl erscheint zur Sitzung -

3 Liegenschaften; Vorstellung Potentialanalyse Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden

Die Referenten des Instituts für Energietechnik (IfE) GmbH sind der Gemeinderatssitzung online zugeschaltet und stellen die von ihnen erstellte Potentialanalyse zur Nutzung von Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden vor. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage

1 beigefügt. In der anschließenden Diskussion meldet GR Stefan Achatz Bedenken an, dass bei einem geringeren Strompreis als in der Potentialanalyse angenommen (laut IfE 0,52 €/kWh netto) sich die Rentabilität der Anlagen verschlechtert und dann auch die Betrachtung, ob man sich für eine Überschusseinspeisung oder eine Volleinspeisung entscheide, verschiebe. Dies sollte bedacht werden, da nicht beliebig zwischen den Einspeisearten gewechselt werden kann. GR Josef Nürnberger fragt nach, ob die bestehende Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach bei den Betrachtungen bereits berücksichtigt wurde. Dies wird vom IfE noch geprüft. GR Andreas Brückl ist der Meinung, dass eine Betrachtung beim Panoramabad grundsätzlich schwierig sei, da man sich auf 20 Jahre festlegen müsse und man nicht wisse, wie lang man das Bad noch erhalten könne. GR Robert Trum möchte noch wissen, wie hoch der Eigenverbrauch am Gesamtstromverbrauch im Gemeindezentrum (Rathaus und Panoramabad) ist. Dies wird noch berechnet und dem Gemeinderat vorgelegt. Inwieweit eine Photovoltaiknutzung auf den kommunalen Gebäuden Grundschule, Feuerwahrergerätehaus Arnbruck und Panoramabad vorgenommen wird, wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen entschieden.

Zur Kenntnis genommen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

8 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert über den aktuellen Sachstand und verweist auf die Behandlung der Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 06. Dezember 2023 (Top 4). Sowohl die Änderung der Bekanntmachungsverordnung (BekV) und die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Inneren hierzu liegen mittlerweile vor. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung des Gemeinderates in § 37 dahingehend zu ändern, dass künftig auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen nur mehr digital unter www.arnbruck.de/de/aktuelles-und-services/neues-aus-arnbruck hingewiesen wird. Zusätzlich wird im Rathaus noch eine Gemeindefahle unterhalten, an der dieser Hinweis auch weiterhin durch Aushang erfolgt.

Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt. Die neue Geschäftsordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

9 Städtebauförderung; Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Die Erforderlichkeit der Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) war bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Juli 2023 (Top 8) dargelegt worden. Mit dem Projekt soll baldmöglichst begonnen werden; entsprechende Honorarangebote geeigneter Ingenieurbüros wurden bereits eingeholt (vgl. Sitzung Gemeinderat am 11. Oktober 2023, Top 11). In der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung ist die Erstellung des ISEK mit einem Ansatz von 70.000,00 € berücksichtigt. Die Regierung von Niederbayern stellt für dieses Projekt eine Förderung von 60 % aus Mitteln der Städtebauförderung in Aussicht.

Nach Aussprache und Beratung beschließt der Gemeinderat, ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für die weitere Dorfentwicklung zu erstellen. Der Geltungsbereich des ISEK wird im Zuge des Erstellungsprozesses festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

10 FF Thalersdorf; Bestätigung der neugewählten Kommandanten

Das Ergebnis der in der Dienstversammlung am 13. Januar 2024 durchgeführten Neuwahlen der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Thalersdorf wird bekannt gegeben.

Kommandant: Nürnberger Josef, geb. 20. Mai 1973
Höbing 2 a, 93471 Arnbruck

Stellvertreter: Hof Simon, geb. 29. Juni 1996
Höbing 22, 93471 Arnbruck

Die Kommandanten werden vom Gemeinderat bestätigt. Die notwendigen Lehrgangsnachweise liegen bereits vor bzw. müssen noch nachgereicht werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

(GR Josef Nürnberger nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) an Beratung und Abstimmung nicht teil.)

11 Ladenschluss; Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten

Der Sachverhalt wird vorgetragen. Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der Anpassung der Ladenschlussverordnung vom 01. März 2023 an die aktuellen Gegebenheiten zu. Die Änderungsverordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

12 Ladenschluss; Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag

Der Sachverhalt wird vorgetragen. Nach Aussprache und Beratung stimmt der Gemeinderat der Anpassung der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage (31. März 2024, 04. August 2024, 11. August 2024, 29. September 2024) an die aktuellen Gegebenheiten zu. Die Verordnung ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

13 Informationen - Wünsche - Anträge

Bürgermeisterin Angelika Leitermann informiert den Gemeinderat, dass beabsichtigt ist, die Schließzeit im Panoramabad um fünf Wochen zu verschieben, da in diesem Zeitraum die besucherschwächsten Monate liegen, während zwischen Ostern und Pfingsten (bisherige Schließzeit) vor allem die Sauna noch gut frequentiert ist. GR Konrad Weiß befürwortet den Vorschlag, schon deshalb, weil in den frühen Sommermonaten auch bereits die Freibäder und Badeweiher wieder öffnen würden. Die Bürgermeisterin berichtet weiter, dass sie die neue Schließzeit auch bereits mit dem Pächter des Cafes sowie mit den Bademeistern abgesprochen habe und diese dies auch akzeptieren. Konkret würde das Bad dann von 14. Mai bis 30. Juni geschlossen sein, was allerdings die Pfingstferien in Bayern mit einschließt. Das Aqacur in Bad Kötzing und das Ossebad in Lam haben beide im April bzw. später nochmal im Herbst geschlossen. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden mit der neuen Schließzeit. Eine Beschlussfassung kann erst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erfolgen, da heute nicht alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.

GR Andreas Brückl fragt nach, warum am Friedhof in Arnbruck keine Urnengräber angeboten werden. Geschäftsleiter Hans Graßl antwortet, dass hierfür abschließend noch kein Standort festgelegt wurde. Schließlich könne man die Urnengräber nicht willkürlich zwischen den anderen Grabstellen anlegen.

GR Robert Trum drängt darauf, alsbald einen Standort für Urnengräber festzulegen. Außerdem regt er an, die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, dass im Hauptort Arnbruck die KVZ bereits mittels Glasfaserkabel angebunden sind und im übrigen die Vectoring-Technologie zur Verfügung stehe, um höhere Bandbreiten zu erreichen. Es müssten aber auch die Verträge mit den jeweiligen Telekommunikationsanbietern überprüft werden, welche Bandbreiten bereitgestellt werden können und was konkret von jedem Haushalt tatsächlich gebucht ist.

GR Konrad Weiß möchte wissen, wie es mit der Alternativplanung zur Kindergarten-Erweiterung weitergeht. Bürgermeisterin Angelika Leitermann berichtet, dass sie seit dem Termin im Dezember keine Rückmeldung mehr seitens der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Arnbruck erhalten habe und auf Nachfrage auch die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg in dieser Angelegenheit noch nicht kontaktiert wurde. Nach Aussage von Pfarrer und Kirchenpfleger wurde der Termin im Dezember als reine Information wahrgenommen und keine weitere Veranlassung gesehen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für die Richtigkeit:
Arnbruck, 20. Februar 2024

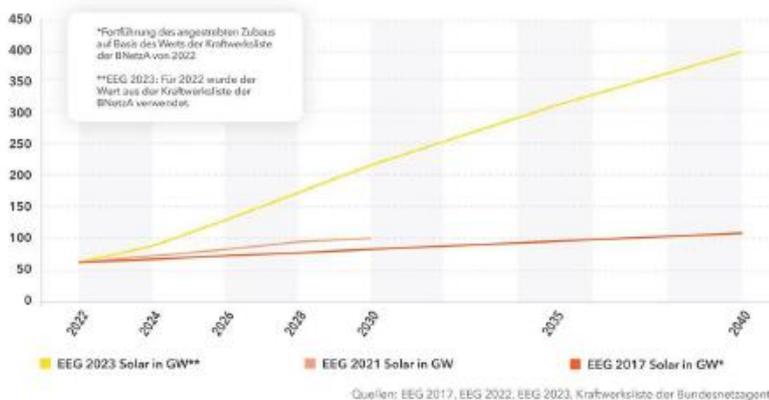
L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

G r a ß l
Schriftführer



Ausbauziele der EEGs im Vergleich: Solar

Ausbauziele der EEGs im Vergleich: Solar



1. Ausgangslage/Ist-Zustand
2. Technische Dimensionierung
3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 1. Rahmenbedingungen
 2. Ergebnisse
4. Zusammenfassung und Fazit

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

4

Ausgangslage

- Die Gemeinde Arnbruck überlegt, die freien Dachflächen verschiedener Liegenschaften für die Solarstrom-Gewinnung zu nutzen
- Ob und in welcher Art eine Umsetzung sinnvoll wäre, soll im Rahmen des Ressourceneffizienznetzwerkes untersucht werden
- Betrachtet werden:
 - Grundschule
 - Feuerwehrhaus
 - Panoramabad

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

5

- Die Statik sollte vor der Ausschreibung durch einen qualifizierten Statiker geprüft werden
- Bei Anlagen von 30 kWp (oder größer) muss zunächst eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden → vor Umsetzung beim Netzbetreiber anfragen

- Es wurde bei diesen Punkten zunächst mit dem Best-Case gerechnet:
 - Statik erfüllt
 - Netzanschluss ausreichend
 - Angenommen wurde im ersten Schritt eine Modulleistung von 365 Watt
 - Bieten die Anlagenbauer meist sehr unterschiedlich an, sofern nicht klar vorgegeben

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

6

Allgemeine Vorgehensweise im Konzept

- Ermittelt werden zunächst:
 - Die mögliche Anlagenleistung
 - Der zu erwartende Ertrag der Anlage → **spezifischer Ertrag ein wichtiger Kennwert!**
 - Die mögliche Stromeigennutzung
 - Der solare Anteil an der Stromversorgung der Liegenschaft

} Softwaregestützte Simulation

- Auf dieser Basis wird eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme durchgeführt:
 - Investitionskostenprognose
 - Prognose der jährlichen Kosten
 - Ermitteln des aktuellen Vergütungssatzes nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Errechnen des anzusetzenden Strompreises für vermiedenen Strombezug
 - Prüfen der jährlichen Einnahmen aus Einspeisung und vermiedenen Strombezugskosten
 - Amortisationszeit der Anlage und erzielte Überschusseinnahmen über den Betrachtungszeitraum von 20 Jahren

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

7

1. Ausgangslage/Ist-Zustand
- 2. Technische Dimensionierung**
3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 1. Rahmenbedingungen
 2. Ergebnisse
4. Zusammenfassung und Fazit

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

8

Grundschule Arnbruck

- Vollbelegung mit Südwest/Südost-Ausrichtung
- Leistung: 50 kWp
- spez. Ertrag: 1.116 kWh/kWp
- Jahresertrag PV: 56.000 kWh
- Stromverbrauch 2022: 6.524 kWh



Datenquelle: www.valeris-softwares.com (PV*Sol 2022)

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

9

Feuerwehrhaus Arnbruck

- Vollbelegung mit Südausrichtung

- Leistung: 30 kWp
- spez. Ertrag: 1.125 kWh/kWp
- Jahresertrag PV: 34.000 kWh
- Stromverbrauch 2022: 7.282 kWh



Datenquelle: www.valentis-software.com (PV*Sol 2023)

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

10

Panoramabad Arnbruck

- Vollbelegung mit Nordost-/Südwestausrichtung

- Leistung: 208 kWp
- spez. Ertrag: 997 kWh/kWp
- Jahresertrag PV: 207.000 kWh
- Stromverbrauch 2022: 173.722 kWh
- Hinweis: Verwendung des Lastgangs von 2022



Datenquelle: www.valentis-software.com (PV*Sol 2023)

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

11

1. Ausgangslage/Ist-Zustand
2. Technische Dimensionierung
- 3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
 1. Rahmenbedingungen
 2. Ergebnisse
4. Zusammenfassung und Fazit

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

12

Grundannahmen Ausgaben

- Bei dieser Untersuchung wird eine Kostenschätzung bzw. **Investitionskostenprognose** aufgestellt
→ den Kalkulationen liegen somit die aktuell marktüblichen Durchschnittskosten zugrunde (keine konkreten Angebote!)
- **Jährliche Betriebskosten**, sowie Kosten für **Versicherung** und **Verwaltung**, werden berücksichtigt
→ sie orientieren sich prozentual an den Investitionskosten
- Weitere Annahmen:
 - Die Maßnahmen werden als jeweils vollständig fremdfinanziert betrachtet (Zinssatz 3,0% in Abstimmung mit dem Auftraggeber)
 - Der Betrachtungszeitraum ist 20 Jahre
 - Alle Angaben stellen den Nettobetrag dar

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

13

Grundannahmen Einnahmen aus der Stromspeisung

- Aufdachanlagen erhalten normalerweise die klassische Förderung für den eingespeisten Solarstrom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Hinweis: In dieser Studie wird bereits nach dem am 01.01.2023 in Kraft tretenden EEG-23 vergütet

Eigenversorgung - Feste Einspeisevergütung in Ct/kWh		
bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p
8,2	7,1	5,8

Volleinspeisung - Feste Einspeisevergütung in Ct/kWh		
bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p
13,0	10,9	10,9

Eigenversorgung - Marktprämienmodell in Ct/kWh		
bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p
8,6	7,5	6,2

Volleinspeisung - Marktprämienmodell in Ct/kWh		
bis 10 kW _p	bis 100 kW _p	bis 400 kW _p
13,4	11,3	9,4

- Je nach Anlagenleistung bildet sich aus den jeweiligen Größenklassen eine größenabhängige „Mischvergütung“

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

14

Grundannahmen Einnahmen durch Stromeigennutzung

- **Vermiedene Strombezugskosten** können als Einnahme gegen gerechnet werden
- Diese liegen üblicherweise höher als die gesetzliche Einspeisevergütung
- Die Strompreisentwicklung ist nicht seriös zu prognostizieren, daher wird eine mögliche **Strompreissteigerung nicht** mit einkalkuliert
- Folgender **Strompreis** wurde zur Berechnung in Abstimmung mit dem Auftraggeber herangezogen:
 - 52 ct/kWh(netto)
- Folgende Mischvergütungen wurden zur Kalkulation herangezogen:

Liegenschaften	Überschusseinspeisung ct/kWh	Volleinspeisung ct/kWh
Panoramabad	6,5	-
Feuerwehrhaus	7,44	12,3
Grundschule	7,06	11,78

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

15

1. Ausgangslage/Ist-Zustand
2. Technische Dimensionierung
- 3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
 1. Rahmenbedingungen
 - 2. Ergebnisse**
4. Zusammenfassung und Fazit



07.02.2024

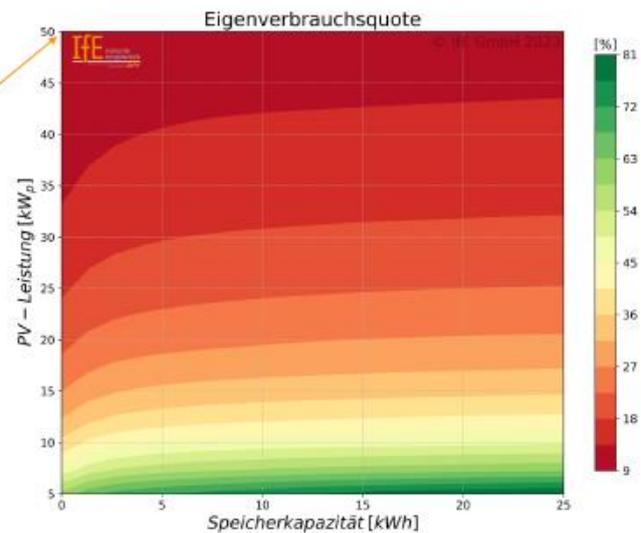
- vorläufige Zahlen -

16

Grundschule Arnbruck Eigenverbrauchsquote

$$\text{Eigenverbrauchsquote} = \frac{\text{Verbrauchte PV - Energie}}{\text{Erzeugte PV - Energie}}$$

- Die Eigenverbrauchsquote beträgt ohne Nutzung eines Batteriespeichers im Minimum 9%
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto geringer ist die Eigenverbrauchsquote
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher ist die Eigenverbrauchsquote



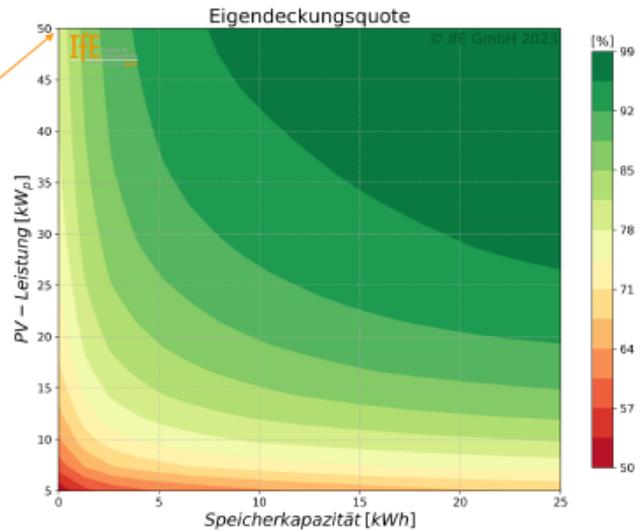
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

17

$$\text{Autarkiegrad} = \frac{\text{Verbrauchte PV - Energie}}{\text{Benötigte PV - Energie}}$$

- Der Autarkiegrad beträgt ohne Nutzung eines Batteriespeicher im Maximum ca. 79 %
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher ist der Autarkiegrad
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher ist der Autarkiegrad

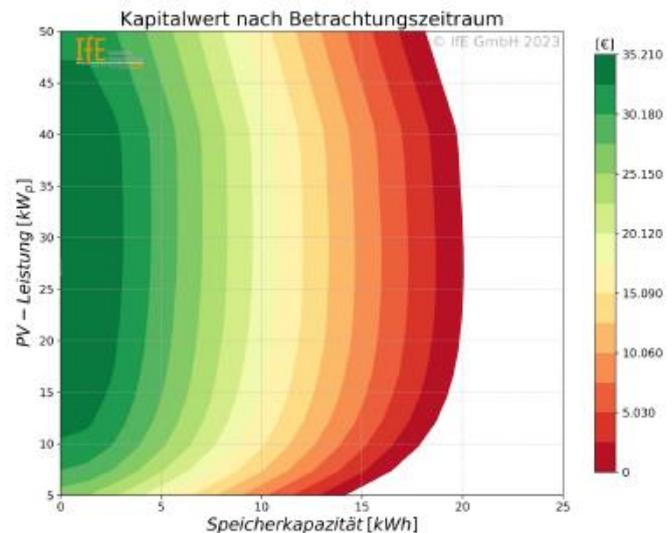


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

18

- Der Kapitalwert beschreibt die Wirtschaftlichkeit einer Investition
 - < 0: Investition ist nicht wirtschaftlich
 - = 0: Investition rechnet sich gerade so
 - > 0: Es können Überschüsse durch die Investition generiert werden
- Referenzfall: Reiner Strombezug wie bisher
- Der Kapitalwert erreicht das Maximum bei ca. 26 kW_p Leistung und 0 kWh Speicherkapazität

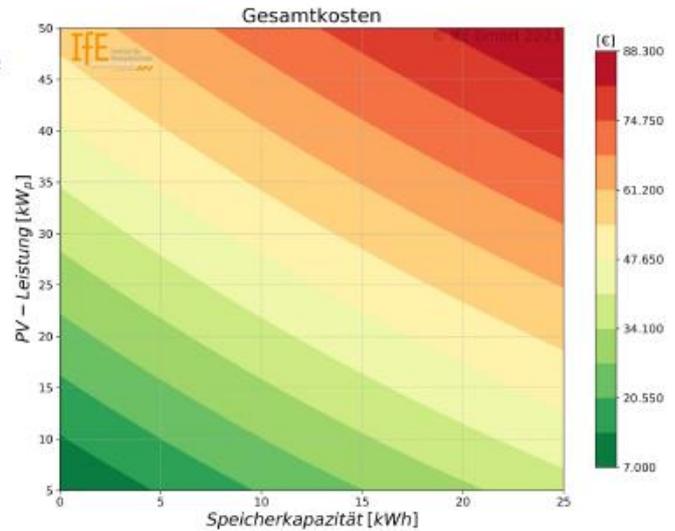


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

19

- Die Gesamtkosten beschreiben die groben Kosten für die Investition in eine PV-Anlage sowie einen Batteriespeicher
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher sind die Gesamtkosten
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher sind die Gesamtkosten



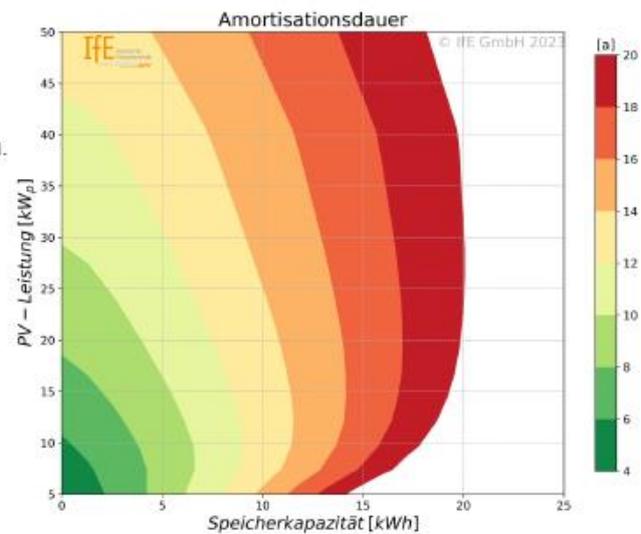
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

20

$$\text{Amortisationsdauer} = \frac{\text{eingesetztes Kapital}}{\text{durchschnittlicher Rückfluss}}$$

- Im Minimum kann eine Amortisationsdauer von ca. 4 Jahren erreicht werden
- Bis zu einer Anlagengröße von ca. 26 kWp ist ohne Batteriespeicher eine Amortisationsdauer von weniger als 10 Jahren möglich

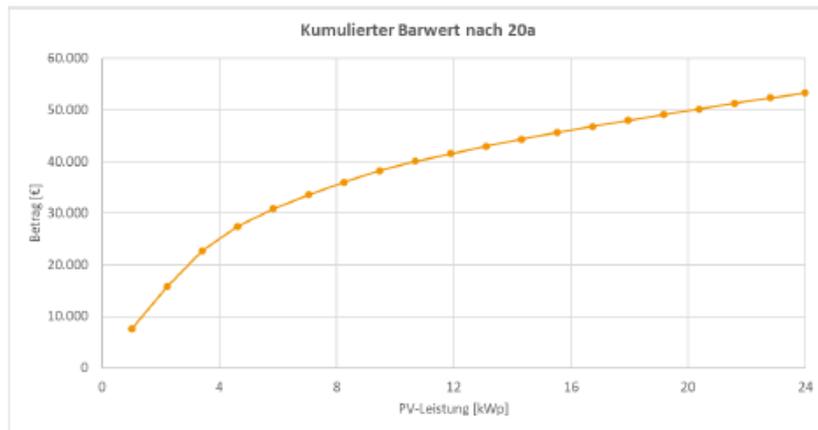


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

21

Grundschule Arnbruck Mischvariante - Anteil Volleinspeisung - Kapitalwert nach 20 Jahren

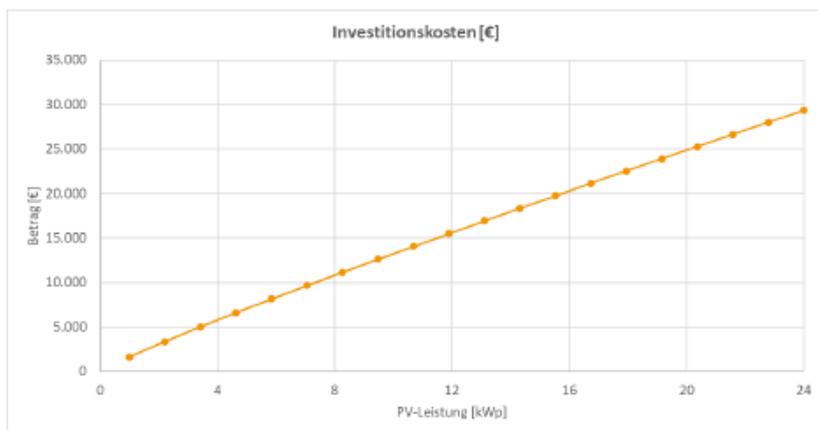


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

22

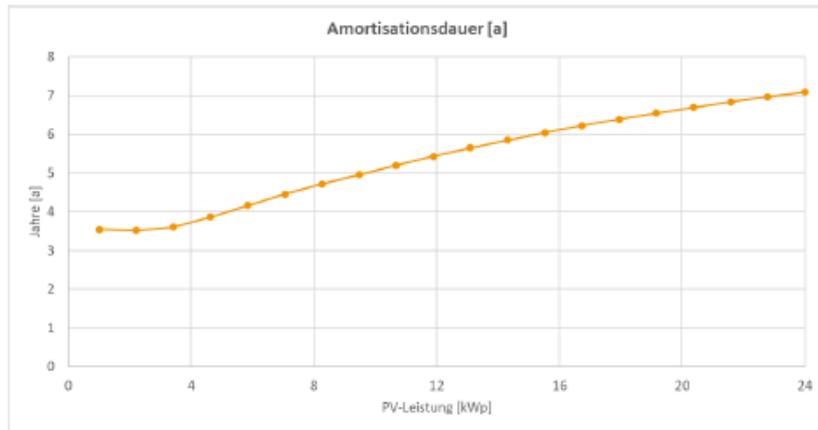
Grundschule Arnbruck Mischvariante - Anteil Volleinspeisung - Investitionskosten



07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

23



07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

24

1. Ausgangslage/Ist-Zustand
2. Technische Dimensionierung
3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 1. Rahmenbedingungen
 2. Ergebnisse
- 4. Zusammenfassung und Fazit**

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

25

Liegenschaft	Grundschule Ambruck		Feuerwehrhaus Ambruck	
	Mischvariante		Mischvariante	
Empfehlung	Eigenverbrauch	Volleinspeiser	Eigenverbrauch	Volleinspeiser
PV-Leistung [kWp]	26	24	15	15
Batteriespeicher [kWh]	0	0	0	0
Eigenverbrauchsquote [%]	17	0	19	0
Eigendeckungsquote [%]	75	0	45	0
Kapitalwert nach 20a [€]	35.000	53.000	24.000	36.000
Investitionskosten [€]	32.000	29.000	19.000	19.000
Amortisationsdauer [a]	9	7	9	7

Hinweis: Die Empfehlung orientiert sich an der Maximierung des Kapitalwertes und an der statischen Amortisationszeit.
Die errechnete Amortisationsdauer ist stark vom Strompreis abhängig und wird voraussichtlich durch sinkende Strompreise höher ausfallen.

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

26

Liegenschaft	Panoramabad Ambruck (40ct)	Panoramabad Ambruck (52ct)
	Wirtschaftlich	Wirtschaftlich
PV-Leistung [kWp]	208	208
Batteriespeicher [kWh]	100	100
Eigenverbrauchsquote [%]	39	39
Eigendeckungsquote [%]	46	46
Kapitalwert nach 20a [€]	267.000	447.000
Investitionskosten [€]	291.000	291.000
Amortisationsdauer [a]	10	8

Hinweis: Die Empfehlung orientiert sich an der Maximierung des Kapitalwertes und an der statischen Amortisationszeit.
Die errechnete Amortisationsdauer ist stark vom Strompreis abhängig und wird voraussichtlich durch sinkende Strompreise höher ausfallen.

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

27

- Bei der weiteren Vorgehensweise wäre es empfehlenswert alle zu Verfügung stehenden Dachflächen mit Photovoltaik auszustatten
 - Realisierung der PV-Anlagen inkl. Anschluss und Platz für Anschluss eines Batteriespeichers
 - Bei der Realisierung der PV-Anlagen sollten Hybrid-Wechselrichter (einfachere nachträgliche Einbindung) verbaut werden
 - Durchführung eines PV-Monitorings, um die Netzeinspeisung und den Eigenverbrauch zu überwachen, da Speicher wirtschaftlich noch nicht sinnvoll ist
 - Monitoring & Analyse der gewonnenen Erkenntnisse → Planung für Batteriespeichermachrüstung
- **Hinweis:** Die Statik und Netzverträglichkeit werden hier als erfüllt angenommen. Bei einer Realisierung der Anlagen ist es wichtig, einen qualifizierten Statiker heranzuziehen. Des Weiteren ist die Netzverträglichkeit final mit dem Netzbetreiber abzuklären.

07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

28

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Besuchen Sie uns auf...

www.ifeam.de

www.facebook.com/ifeam.de

www.t1p.de/ifeam



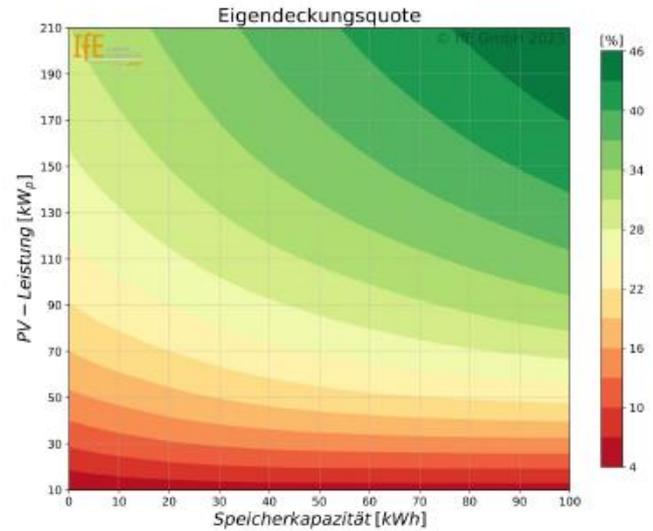
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

29

$$\text{Autarkiegrad} = \frac{\text{Verbrauchte PV - Energie}}{\text{Benötigte PV - Energie}}$$

- Der Autarkiegrad beträgt ohne Nutzung eines Batteriespeicher im Maximum ca. 31%
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher ist der Autarkiegrad
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher ist der Autarkiegrad

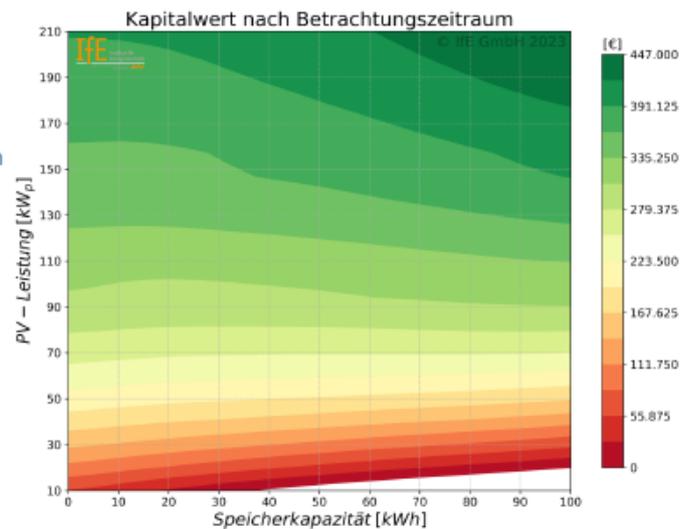


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

31

- Der Kapitalwert beschreibt die Wirtschaftlichkeit einer Investition
 - < 0: Investition ist nicht wirtschaftlich
 - = 0: Investition rechnet sich gerade so
 - > 0: Es können Überschüsse durch die Investition generiert werden
- Referenzfall: Reiner Strombezug wie bisher
- Der Kapitalwert erreicht das Maximum bei ca. 208 kW_p Leistung und 100 kWh Speicherkapazität

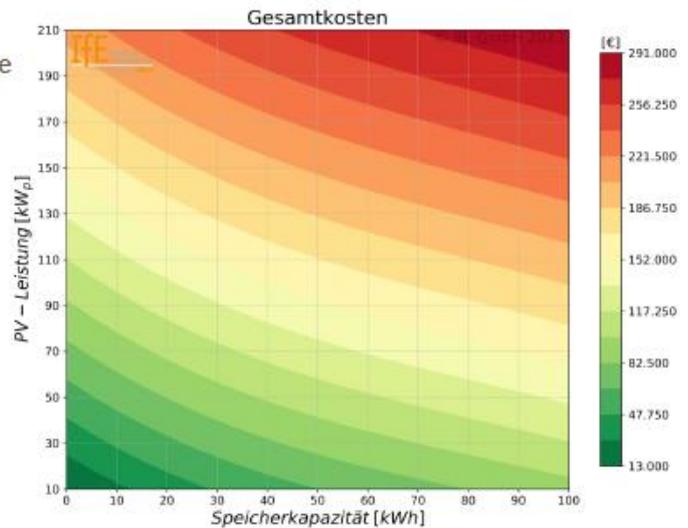


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

32

- Die Gesamtkosten beschreiben die groben Kosten für die Investition in eine PV-Anlage sowie einen Batteriespeicher
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher sind die Gesamtkosten
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher sind die Gesamtkosten



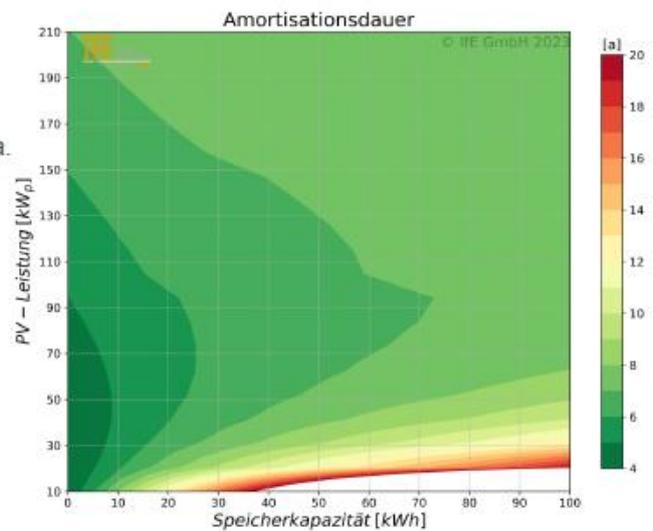
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

33

$$\text{Amortisationsdauer} = \frac{\text{eingesetztes Kapital}}{\text{durchschnittlicher Rückfluss}}$$

- Im Minimum kann eine Amortisationsdauer von ca. 4 Jahren erreicht werden
- Bis zu einer Anlagengröße von ca. 208 kWp ist ohne Batteriespeicher eine Amortisationsdauer von weniger als 8 Jahren möglich

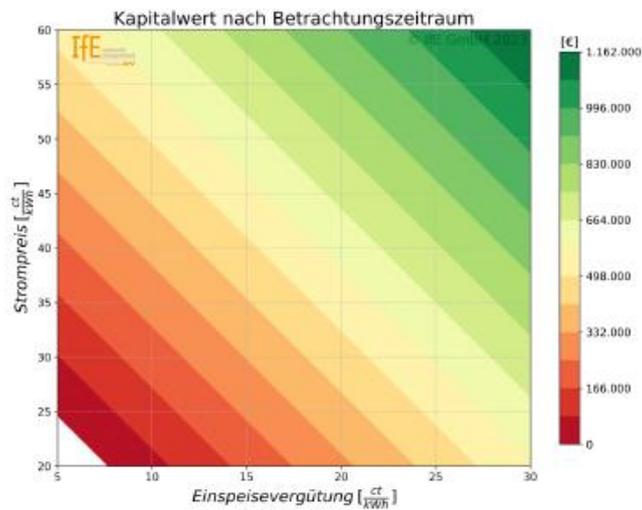


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

34

Sensitivitätsanalyse Panoramabad(52ct) Kapitalwert nach 20 Jahren



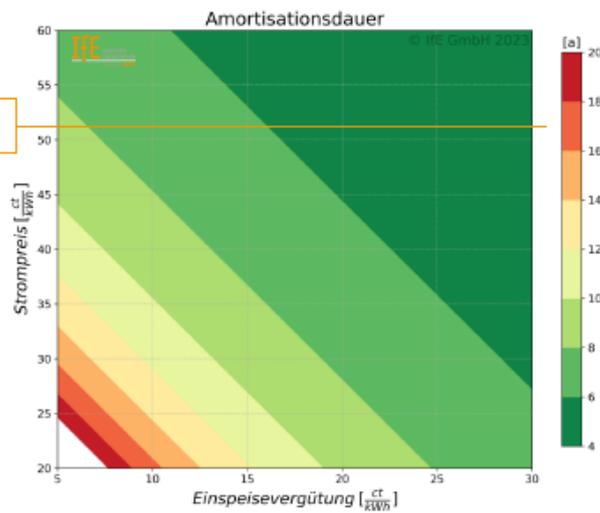
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

35

Sensitivitätsanalyse Panoramabad(52ct) Amortisationsdauer

Hinweis: 52 ct/kWh;
Annahme für unsere Kalkulation

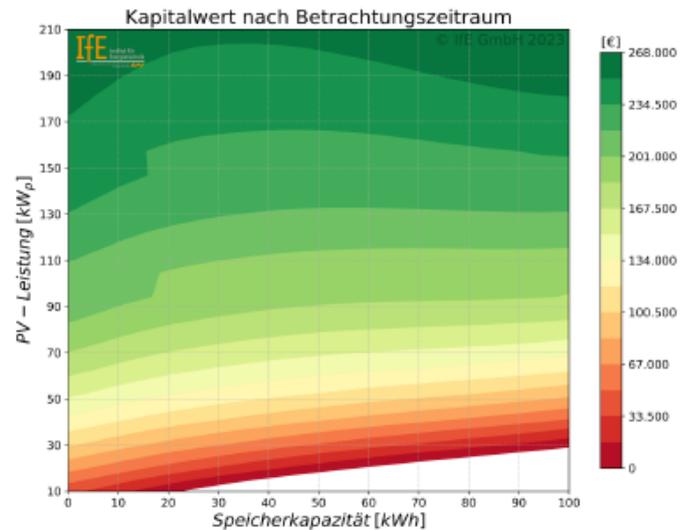


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

36

- Der Kapitalwert beschreibt die Wirtschaftlichkeit einer Investition
 - < 0: Investition ist nicht wirtschaftlich
 - = 0: Investition rechnet sich gerade so
 - > 0: Es können Überschüsse durch die Investition generiert werden
- Referenzfall: Reiner Strombezug wie bisher
- Der Kapitalwert erreicht das Maximum bei ca. 208 kWp Leistung und 100 kWh Speicherkapazität



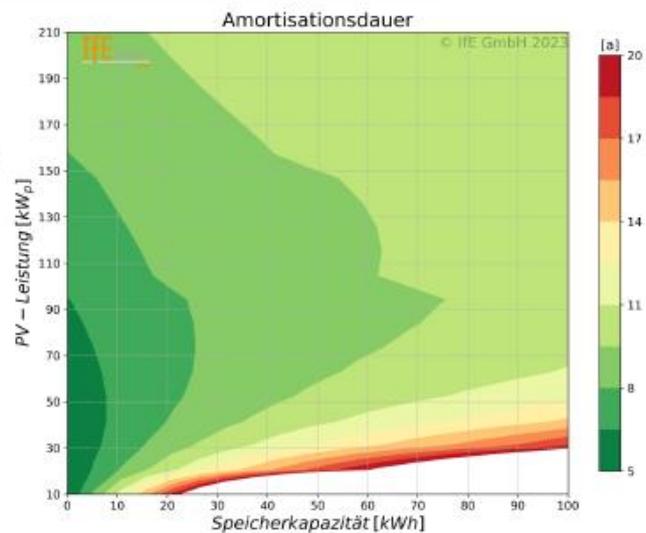
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

37

$$\text{Amortisationsdauer} = \frac{\text{eingesetztes Kapital}}{\text{durchschnittlicher Rückfluss}}$$

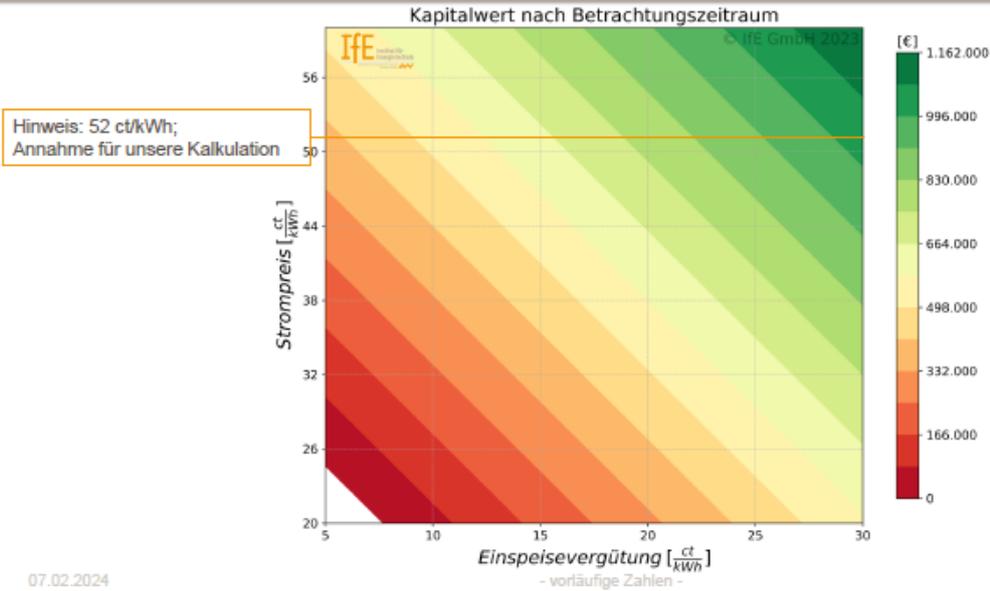
- Im Minimum kann eine Amortisationsdauer von ca. 5 Jahren erreicht werden
- Bis zu einer Anlagengröße von ca. 208 kWp ist ohne Batteriespeicher eine Amortisationsdauer von weniger als 10 Jahren möglich



07.02.2024

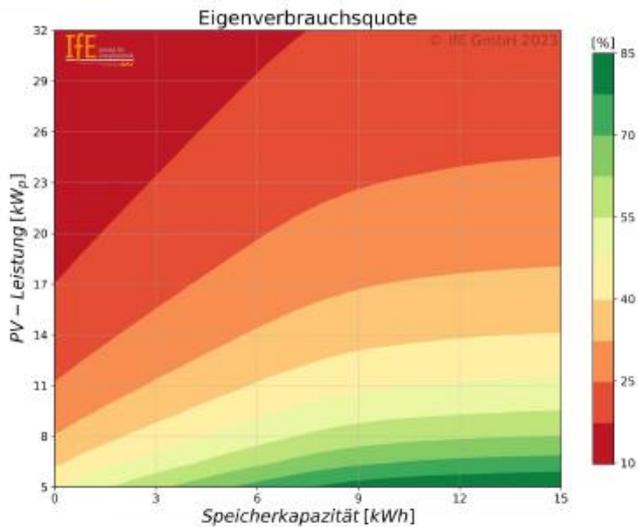
- vorläufige Zahlen -

38



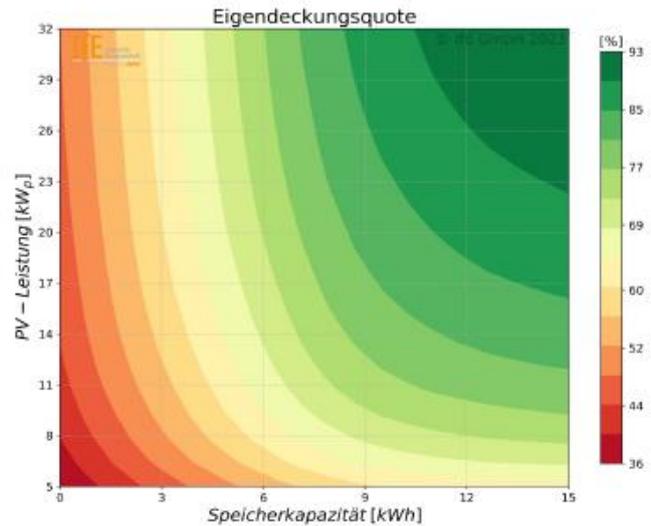
$$\text{Eigenverbrauchsquote} = \frac{\text{Verbrauchte PV - Energie}}{\text{Erzeugte PV - Energie}}$$

- Die Eigenverbrauchsquote beträgt ohne Nutzung eines Batteriespeichers im Minimum 10%
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto geringer ist die Eigenverbrauchsquote
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher ist die Eigenverbrauchsquote



$$\text{Autarkiegrad} = \frac{\text{Verbrauchte PV - Energie}}{\text{Benötigte PV - Energie}}$$

- Der Autarkiegrad beträgt ohne Nutzung eines Batteriespeichers im Maximum ca. 48%
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher ist der Autarkiegrad
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher ist der Autarkiegrad

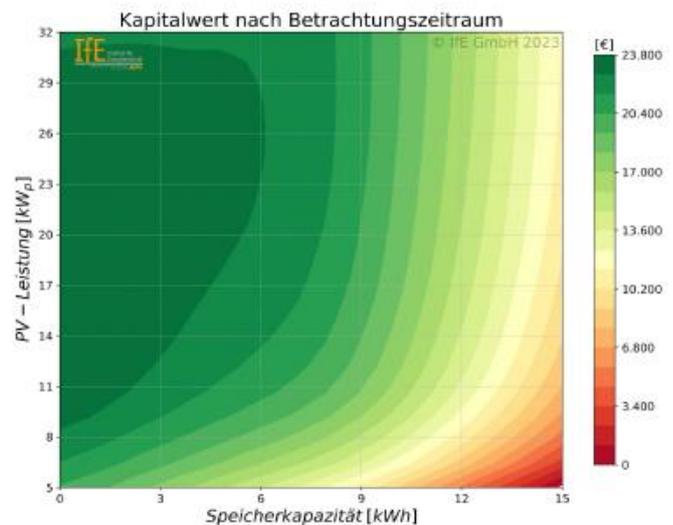


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

41

- Der Kapitalwert beschreibt die Wirtschaftlichkeit einer Investition
 - < 0: Investition ist nicht wirtschaftlich
 - = 0: Investition rechnet sich gerade so
 - > 0: Es können Überschüsse durch die Investition generiert werden
- Referenzfall: Reiner Strombezug wie bisher
- Der Kapitalwert erreicht das Maximum bei ca. 15 kWp Leistung und 0 kWh Speicherkapazität

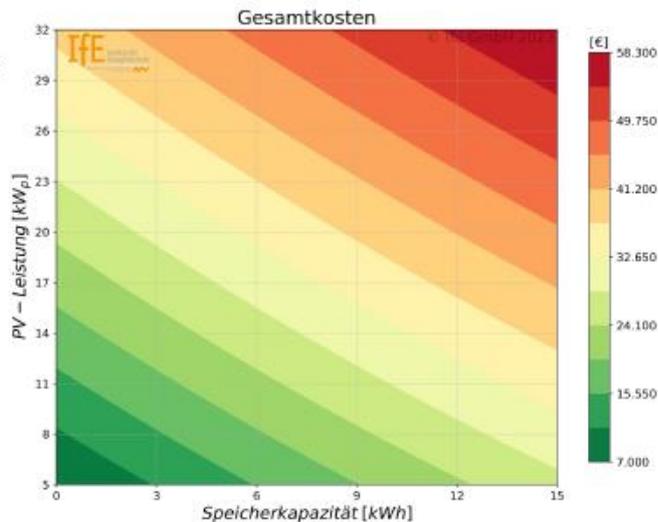


07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

42

- Die Gesamtkosten beschreiben die groben Kosten für die Investition in eine PV-Anlage sowie einen Batteriespeicher
- Je größer die Leistung der PV-Anlage, desto höher sind die Gesamtkosten
- Je größer die Kapazität des Batteriespeichers, desto höher sind die Gesamtkosten



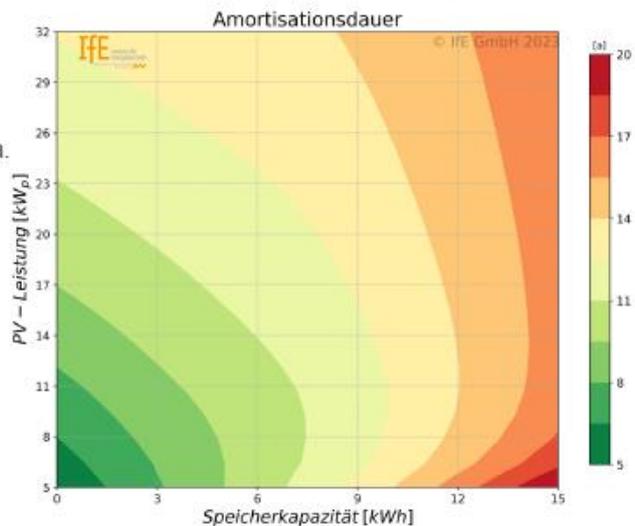
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

43

$$\text{Amortisationsdauer} = \frac{\text{eingesetztes Kapital}}{\text{durchschnittlicher Rückfluss}}$$

- Im Minimum kann eine Amortisationsdauer von ca. 5 Jahren erreicht werden
- Bis zu einer Anlagengröße von ca. 15 kWp ist ohne Batteriespeicher eine Amortisationsdauer von weniger als 10 Jahren möglich



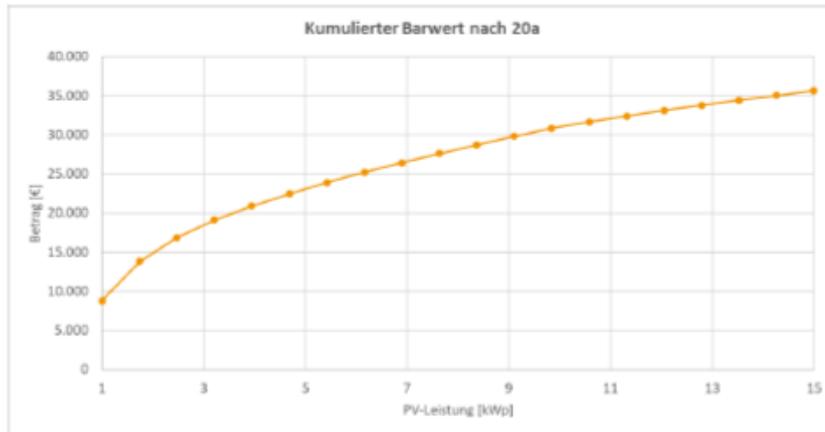
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

44

Feuerwehr Arnbruck

Mischvariante - Anteil Volleinspeisung - Kapitalwert nach 20 Jahren



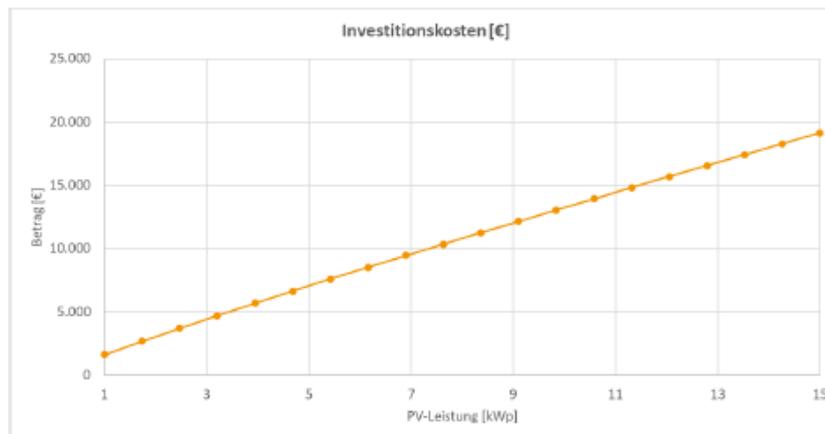
07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

45

Feuerwehr Arnbruck

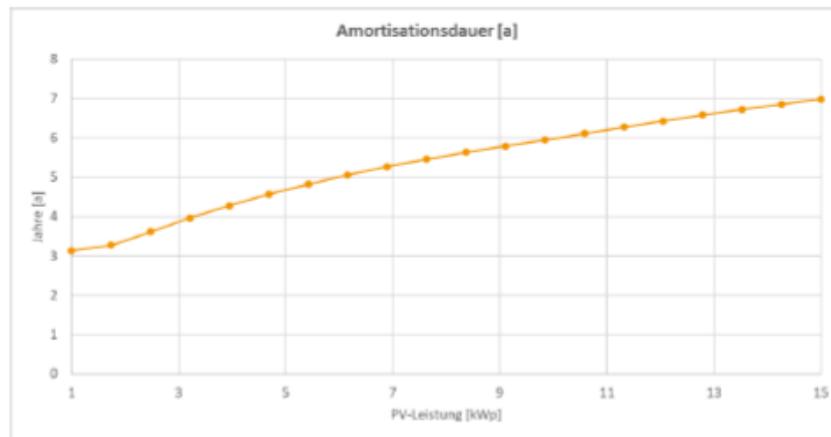
Mischvariante - Anteil Volleinspeisung - Investitionskosten



07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

46



07.02.2024

- vorläufige Zahlen -

47

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Arnbruck

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	34
I. Der Gemeinderat	34
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	34
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats.....	34
II. Die Gemeinderatsmitglieder	35
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	35
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	36
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	36
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben	5
III. Die Ausschüsse	36
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	37
§ 8 Vorberatende Ausschüsse.....	6
§ 9 Beschließende Ausschüsse.....	37
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	38
IV. Die erste Bürgermeisterin	7
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat	7
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	7
§ 13 Einzelne Aufgaben	39
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen.....	40
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	10
§ 16 Sonstige Geschäfte	10
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	41
V. Ortssprecher	41
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	41
B. Der Geschäftsgang	42
I. Allgemeines	42
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	42
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	42
§ 21 Öffentliche Sitzungen.....	42
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	42
II. Vorbereitung der Sitzungen	43
§ 23 Einberufung	43
§ 24 Tagesordnung	43
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	43
§ 26 Anträge.....	44

III. Sitzungsverlauf	44
§ 27 Eröffnung der Sitzung	44
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	45
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	45
§ 30 Abstimmung	15
§ 31 Wahlen	47
§ 32 Anfragen	47
§ 33 Beendigung der Sitzung	47
IV. Sitzungsniederschrift	47
§ 34 Form und Inhalt	47
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	48
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	48
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	48
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	18
§ 37 Art der Bekanntmachung	48
C. Schlussbestimmungen	19
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	19
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	19
§ 40 Inkrafttreten	19
D. Anlagen	20

Der Gemeinderat Arnbruck gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 und § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
16. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
17. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht

entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- e n t f ä l l t -

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Für den Aufgabenbereich der Haupt- und Finanzverwaltung mit Ausnahme des Grundstücks- und Bauwesens wird ein Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss als vorberatender Ausschuss gebildet.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag

nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) ¹Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss beschließt neben seiner vorberatenden Funktion nach § 8 Abs. 2 während der Ferienzeit als Ferienausschuss anstelle des Gemeinderates (Art. 34 Abs. 4 GO). ²Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem ersten Ferientag der Sommerferien in Bayern. ³Die Aufgabenbereiche des Grundstücks- und Bauausschusses sowie des Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses als beschließende Ausschüsse ergeben sich aus Anlage D IV und Anlage D V zu dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall. Abweichungen von dieser Wertgrenze sind nur im Rahmen von Energieeinkäufen – insbesondere für Gemeindezentrum und Panoramabad – zulässig.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	400,00 €
- Niederschlagung	2.000,00 €
- Stundung	2.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	2.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 8.000,00 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 4.000,00 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 800,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 8.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, sowie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

- a) Brückl Andreas
- b) Trum Robert
- c) Kaeser Rosemarie

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- e n t f ä l l t -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus in Arnbruck (Sitzungszimmer), Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck, statt. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einla-

dung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder – soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern – in verschlüsselter Form versandt. ³Die Gemeinde plant die Einführung eines Ratsinformationssystems; sobald dieses zur Verfügung steht, werden die Gemeinderatsmitglieder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 bzw. Satz 3 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung verlesen und über die Genehmigung entsprechend abgestimmt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind nach Bedarf zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder – wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form – übermittelt. ³Sobald ein Ratsinformationssystem verfügbar ist, werden die Niederschriften über öffentliche Sitzung in dieses System eingestellt. ⁴Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 **Anwendbare Bestimmungen**

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 **Art der Bekanntmachung**

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.arnbruck.de/de/aktuelles-und-services/neues-aus-arnbruck bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntmachung auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Zusätzlich zu der in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Bekanntmachungsart wird im Rathaus in Arnbruck eine Gemeindetafel unterhalten, an der die Niederlegung von Satzungen und Verordnungen bekanntgegeben wird.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juli 2022 außer Kraft.

Arnbruck,
GEMEINDE ARNBRUCK

Leitermann
Erste Bürgermeisterin

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

I. Zusammensetzung des Gemeinderates

Erste Bürgermeisterin (berufsmäßig)		
Leitermann Angelika	Erste Bürgermeisterin	CSU

Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin (ehrenamtlich)		
Weiß Konrad	Zweiter Bürgermeister	Junge Union
Menacher Andreas	Dritter Bürgermeister	SPD/Parteifreie Bürger

Weitere Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin nach der in § 17 Abs. 2 GeschO festgelegten Reihenfolge		
Brückl Andreas sen.		Freie Wähler Arnbruck
Trum Robert		SPD/Parteifreie Bürger
Kaeser Rosemarie		CSU

Mitglieder des Gemeinderates		
Achatz Stefan	Landwirt	CSU
Bauer Ingrid	Dipl.Ing. (FH) Architektur	CSU
Kaeser Rosemarie	Dipl.Ing. (FH) Informatik	CSU
Nürnberg Josef	Technischer Produktdesigner	CSU
Brandl Hermann	Erster Bürgermeister a.D.	SPD/Parteifreie Bürger
Neppl Stefan	Zerspanungsmechaniker	SPD/Parteifreie Bürger
Menacher Andreas	Zollbeamter	SPD/Parteifreie Bürger
Trum Robert	Konstrukteur	SPD/Parteifreie Bürger
Brückl Andreas sen.	Klärwärter	Freie Wähler Arnbruck
Schötz Roland	Produktionstechniker	Freie Wähler Arnbruck
Leitermann Theresa	Lehramtsanwärterin Grundschule	Junge Union
Weiß Konrad	Realschullehrer	Junge Union

II. Verzeichnis der Ersatzleute

Nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmen		
Leitermann Angelika	Medizinische Fachangestellte	CSU
Aschenbrenner Roman	Maschinenbautechniker	CSU
Vogl Andreas	Landwirt	CSU
Grotz Thomas	Selbstständiger Maler	SPD/Parteifreie Bürger
Kilger Margret	Grundschullehrerin	SPD/Parteifreie Bürger
Rackl Annemarie	Verwaltungsangestellte	SPD/Parteifreie Bürger
Hirtreiter Gerhard	Selbstständiger Spenglermeister	Freie Wähler Arnbruck
Hirtreiter Marco	Selbstständiger Installateur- und Heizungsbaumeister	Freie Wähler Arnbruck
Stauss Michael	Programmierer	Freie Wähler Arnbruck
Hirtreiter Andreas	M.Sc. Software-Ingenieur	Junge Union
Kaeser Jakob	B.Sc. Financial Consultant	Junge Union
Hirtreiter Verena	Dipl.Ing. (Univ.) Architektur	Junge Union

III. Ausschussmitglieder und Stellvertreter

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss	Mitglied	Stellvertreter/in
	Kaeser Rosemarie	Achatz Stefan
	Nürnberger Josef	Bauer Ingrid
	Brandl Hermann	Neppl Stefan
	Trum Robert	Menacher Andreas
	Schötz Roland	Brückl Andreas
	Weiß Konrad	Leitermann Theresa

Grundstücks- und Bauausschuss	Mitglied	Stellvertreter/in
	Bauer Ingrid	Achatz Stefan
	Nürnberger Josef	Kaeser Rosemarie
	Menacher Andreas	Trum Robert
	Neppl Stefan	Brandl Hermann
	Brückl Andreas	Schötz Roland
	Weiß Konrad	Leitermann Theresa

Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsaus- schuss	Mitglied	Stellvertreter/in
	Achatz Stefan	Bauer Ingrid
	Kaeser Rosemarie	Nürnberger Josef
	Menacher Andreas	Trum Robert
	Neppl Stefan	Brandl Hermann
	Brückl Andreas	Schötz Roland
	Leitermann Theresa	Weiß Konrad

Rechnungs- prüfungsausschuss	Mitglied	Stellvertreter/in
	Achatz Stefan	Kaeser Rosemarie
	Bauer Ingrid	Nürnberger Josef
	Neppl Stefan	Brandl Hermann
	Trum Robert	Menacher Andreas
	Schötz Roland	Brückl Andreas
	Leitermann Theresa	Weiß Konrad

IV. Aufgaben des Grundstücks- und Bauausschusses

Beschließende Tätigkeit

- + Behandlung von Baugesuchen (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, § 36 Baugesetzbuch – BauGB), soweit nicht die erste Bürgermeisterin kraft Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit entscheidet
- + Angelegenheiten in Grundstücksfragen sowie sämtlicher bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sachverhalte, soweit nicht kraft Gesetzes der Gemeinderat zuständig ist oder die erste Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit entscheidet
- + Beschaffungen und Auftragserteilungen in den vorstehend genannten Bereichen bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €

V. Aufgaben des Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsausschusses

Beschließende Tätigkeit

- + Beschaffungen und Auftragserteilungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
- + Gästebetreuung (einschl. Heimatabende und sonstige Veranstaltungen)
- + Gestaltung von Wanderkarten, Wandernadeln und Wanderpässen
- + Genehmigung von Messebesuchen
- + Gestaltung von Freizeiteinrichtungen (Wanderwege, Skilanglaufloipen, Skilifte, Rodelbahnen, Grillstationen, etc.)
- + Gestaltung von Werbeprospekten, Zimmernachweisen, Plakaten und Gestaltung sonstiger Werbemittel
- + Angelegenheiten der Tourist-Information allgemein (einschl. Behandlung von Beschwerdefällen)

Beratende Tätigkeit

- + Betrieb der Tourist-Information (einschl. Personalangelegenheiten)
- + Betreuung der Ortsvereine (Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen, etc.)
- + Kur- und Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten
- + Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung der Gemeinde Arnbruck über den Ladenschluss in Kur- und Erholungsorten vom 03. November 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. März 2023 erhält folgende neue Fassung:

"Im Bereich der Gemeinde Arnbruck dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG jeden Sonntag von 01.05.2024 bis 31.12.2024 sowie alle gesetzlichen Feiertage die auf einen Werktag fallen ab einschließlich 01. Mai 2024 (mit Ausnahme des 30. Mai 2024, des 01.11.2024 und des 22., 25. und 26.12.2024) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Arnbruck, 08. Februar 2024
GEMEINDE ARNBRUCK

(Siegel)

L e i t e r m a n n
Erste Bürgermeisterin

Verordnung

der Gemeinde Arnbruck über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag

vom

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 15.06.2004 (GVBl. 2004 S. 239) –jeweils in der geltenden Fassung – erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Als verkaufsoffene Sonntage werden der 31. März 2024, der 04. August 2024, der 11. August 2024 sowie der 29. September 2024 festgelegt
- (2) Die Öffnungszeit ist auf den Zeitraum von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr begrenzt.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Arnbruck,

Leitermann
Erste Bürgermeisterin